



**Ernst Burgbacher MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20  
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49  
E-MAIL ernst.burgbacher@bmwi.bund.de

DATUM 23, März 2010

### **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Gerhard Schick, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**betr.: „Wettbewerbssituation und Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen in Deutschland“**  
**BT-Drucksache: 17/964**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

### **Frage Nr. 1**

**Sieht die Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zwischen Freizeitparks und woran macht sie dieses fest?**

- a) Welchen Mehrwertsteuersatz erheben andere EU-Mitgliedstaaten für den Eintritt in Freizeitparks und Freizeitunternehmen?**
- b) Welche Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?**
- c) Wird dabei unterschieden, ob es sich um kulturelle oder bildungsnahe Einrichtungen handelt?**

### **Antwort:**

Die Umsatzsteuer ist in der EU weitgehend harmonisiert. Dies gilt grundsätzlich auch für die Umsatzsteuersätze. Ein EU-Mitgliedstaat darf nur einen Normalsatz (Artikel 96 MwStSystRL) und höchstens zwei ermäßigte Sätze (Artikel 98 Abs. 1 MwStSystRL) anwenden. Der Normalsatz muss mindestens 15 % (Artikel 97 MwStSystRL), ein ermäßigter Satz muss mindestens 5 % (Artikel 99 MwStSystRL) betragen, wobei Luxemburg auch einen darunter liegenden ermäßigten Satz anwenden darf (Artikel 114 MwStSystRL). Die Anwendung des ermäßigten Umsatz-

steuersatzes ist auf die in Anhang III der MwStSystRL genannten Kategorien von Lieferungen und Dienstleistungen beschränkt (Artikel 98 Abs. 2 MwStSystRL). Für Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, wie sie in Anhang III Kategorie 7 der MwStSystRL genannt sind, kann danach ein ermäßigter Umsatzsteuersatz angewandt werden.

a) Nach Angaben der Europäischen Kommission (Stand 1. Januar 2010) wenden die Mitgliedstaaten folgende Umsatzsteuersätze für den Eintritt in Vergnügungsparks an:

Belgien	6%
Bulgarien	20%
Tschechien	10%
Dänemark	25%
Deutschland	19%
Estland	20%
Griechenland	9%
Spanien	7%
Frankreich	5,50%
Irland	13,50%
Italien	20%
Zypern	15%
Lettland	21%
Litauen	21%
Luxemburg	3%
Ungarn	25%
Malta	18%
Niederlande	6%
Österreich	10%
Polen	7%
Portugal	5%
Rumänien	9%
Slowenien	8,50%
Slowakei	19%
Finnland	8%
Schweden	25%
Vereinigtes Königreich	17,50%

b) Ein ermäßigter Steuersatz wird angewandt von Belgien, Tschechien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Finnland.

c) In Frankreich unterliegen nach vorliegenden Informationen Eintrittsberechtigungen in Vergnügungsparks ohne jeden kulturellen Bezug dem Normalsatz.

**Frage Nr. 2**

**Wie werden die Leistungen der Freizeitparks in Deutschland umsatzsteuerlich behandelt, wenn zum Beispiel auch kulturelle Leistungen angeboten werden?**

**Antwort:**

Die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe d Umsatzsteuergesetz kommt für Freizeitparks nicht zur Anwendung. Die von diesen Unternehmen ausgeführten einheitlichen Leistungen eigener Art unterliegen in Deutschland daher grundsätzlich dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Dies gilt für alle Aspekte dieser Leistungen, auch wenn in einem Teilbereich kulturelle Leistungen angeboten werden. Einheitliche Eintrittsgelder für Freizeitparks dürfen nicht aufgeteilt werden.

**Frage Nr. 3**

**Wie bewertet die Bundesregierung die Wettbewerbssituation deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU?**

**Antwort:**

Die Wettbewerbssituation deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU hängt von vielfältigen Faktoren ab, der Mehrwertsteuersatz ist einer dieser Faktoren. Eine Gesamtbewertung und -gewichtung würde umfangreichere Untersuchungen erfordern, diese liegen nicht vor.

**Frage Nr. 4**

**Setzt sich die Bundesregierung für eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze für Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU ein, und wenn ja, welche Erfolgsaussichten sieht sie hierfür?**

**Antwort:**

Die Umsatzsteuersätze sind in der EU grundsätzlich harmonisiert (Hinweis auf Antwort zu Frage 1). Weitere Fortschritte bei der Harmonisierung der Umsatzsteuersätze sind angesichts der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten.

**Frage Nr. 5**

**Wie bewertet die Bundesregierung die öffentliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen im Hinblick auf das EU-Beihilferecht?**

**Antwort:**

Die staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen unterliegt grundsätzlich den Regeln der EU-Beihilfenkontrolle. Die Europäische Kommission hat es im Fall des französischen Freizeitparks Bioscope offen gelassen, ob eine Ausnahme gelten kann, wenn ein Freizeitpark einen besonderen öffentlichen Auftrag wie bspw. bestimmte pädagogische Zwecke verfolgt (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 08.09.2004, Aktenzeichen K(2004) 2686).

Dessen ungeachtet ist eine beihilfefreie staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen durch Darlehen oder Bürgschaften möglich, wenn die Finanzierungsbedingungen Marktpreisen entsprechen. Maßstäbe für die beihilferechtliche Beurteilung der Marktmäßigkeit der Finanzierungsbedingungen sind für Darlehen in der Referenzzinsmitteilung der Kommission (2008/C 14/02) und für Bürgschaften in der Bürgschaftsmitteilung (2008/C 155/02) enthalten. Insbesondere muss der Staat das konkrete Ausfallrisiko des Kreditnehmers bzw. bei Bürgschaften des Hauptschuldners berücksichtigen und bei Bürgschaften darf das staatliche Obligo in der Regel 80% nicht überschreiten. Aktuell können Darlehen und Bürgschaften befristet bis Ende 2010 im Rahmen des für die Wirtschaftskrise geltenden beihilferechtlichen Sonderregimes, des sog. „Vorübergehenden Rahmens“ (2009/C 83/01), auch zu günstigeren als den am Markt üblichen Konditionen übernommen werden. Bei Bürgschaften darf das staatliche Obligo in diesem Kontext bis zu 90% betragen.

Darüber hinaus kann die staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen in manchen Fällen als Regionalbeihilfe rechtmäßig sein, wenn die betreffende Einrichtung in einem Regionalfördergebiet im Sinne des EU-Beihilfenrechtes liegt. Außerdem lässt das Beihilfenrecht innerhalb bestimmter Grenzen Ausgleichszahlungen an Unternehmen zu, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, so dass u. U. auch eine Förderung von Freizeitunternehmen im Bereich sozialer Dienste möglich ist.

**Frage Nr. 6**

**Welche Mittel wurden von Landesregierungen und/oder Landesbanken als öffentliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen gewährt?**

**Antwort:**

Die konkrete Planung, Entwicklung und unmittelbare Förderung des Tourismus liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

**Frage Nr. 7**

**Wurden diese von Landesregierungen gewährten Mittel der EU-Kommission gemeldet?**

**Antwort:**

Im Bereich der Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, die bei der Europäischen Kommission aus beihilferechtlichen Gründen angemeldet worden sind.

**Frage Nr. 8**

**Gibt es Fördermittel, die in der Vergangenheit genutzt worden sind, die gegen das EU-Recht verstoßen?**

**Antwort:**

Im Jahr 2003 entschied die Europäische Kommission auf Basis der Beschwerde von Konkurrenten, dass die Förderung eines Freizeitparks in Bremen gegen die europäischen Beihilferegeln verstieß und ordnete die Rückzahlung des rechtswidrigen Vorteils an (Space Park Bremen, Entscheidung vom 17.09.2003, Aktenzeichen K(2003) 3241).

**Frage Nr. 9**

**Welche Ziele wurden mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus des Nürburgrings in Rheinland-Pfalz zu einem Freizeitpark verfolgt? Wurden diese erreicht, wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

**Frage Nr. 10**

**Welche Auswirkungen sind nach Auffassung der Bundesregierung für die regionale Wirtschaft, vor allem auf die Übernachtungen im bereits etablierten Gastgewerbe der Umgebung zu erwarten, welche Effekte auf die Arbeitsplätze in der Region?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

**Frage Nr. 11**

**Waren die von der Investitions- und Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz für das Projekt Nürburgring gewährten Mittel EU-Beihilfe konform?**

**Antwort:**

Verbindliche Aussagen zur Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen können nach den Regelungen des VAEU allein durch die Europäische Kommission getroffen werden. Der Bundesregierung liegen zudem keine konkreten Angaben zur Förderung des Projekts am Nürburgring vor.

**Frage Nr. 12**

**Wurde beim Projekt Nürburgring durch die ISB ein Rating gemäß Basel II für die Projektbegünstigten durchgeführt?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

**Frage Nr. 13**

**Sind die Besicherungen der über die ISB geflossenen Finanzmittel für das Projekt ausreichend?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

**Frage Nr. 14**

**Wer haftet oder bürgt für die oben genannten Finanzmittel der ISB?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Uebels', is written in a cursive style.